



Covid-19: Schutzkonzept des Ju-Jitsu & Judo Club Brugg zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes im SAZ Mülimatt

Version gültig ab: 4. Juli 2020

0. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept des Ju-Jitsu & Judo Club Brugg (JJJCB) gilt für alle Trainierenden im Dojo des Sportausbildungszentrums Mülimatt (SAZ Mülimatt) in Brugg bis auf Widerruf durch den Vorstand des JJJCB.

Zu Gunsten einer einfacheren Lesbarkeit wurden die Vorgaben des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbands (SJV) vollständig integriert und mit den spezifischen Anforderungen für die Gegebenheiten des SAZ Mülimatt ergänzt.

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 22. Juni 2020 über weitere Lockerungen im Sport informiert und ist Basis für das vorliegende Konzept.

II. Ziele des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept legt die Umsetzungsmassnahmen aller Nutzer des Dojos des SAZ Mülimatt (Sportlerinnen und Sportler, Trainingsleiterinnen und -leiter/Coaches sowie für die Organe des JJJCB) fest, wie der Trainingsbetrieb unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden kann. Dabei steht der Schutz aller Beteiligten und Betroffenen an erster Stelle. Das Führen von Präsenzlisten soll die Nachverfolgung von Ansteckungsketten sicherstellen.

III. Verantwortlichkeiten

Die im Konzept festgelegten Massnahmen sind – wo nicht explizit vermerkt – zwingend einzuhalten und umzusetzen. Ein Verstoß gegen die Massnahmen kann mit Trainingsausschluss geahndet werden.

Die Mitglieder des JJJCB und die Nutzer des Dojos des SAZ Mülimatt verhalten sich diszipliniert und vorbildlich und halten sich – nicht nur im sportlichen Bereich – an die von den Behörden empfohlenen Massnahmen.

Der SJV und der JJJCB zählen auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Mitglieder!

IV. Grundvoraussetzungen

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. Wo immer möglich – z.B. in nicht kampfspezifischen Situationen wie Grüßen, während einer Instruktion oder in den Garderoben) sollen 1.5 m Abstand eingehalten werden.
2. Maximale Gruppengrösse gemäss behördlicher Vorgabe (aktuell 300 Personen und im Minimum 10 m² pro 2 Personen Trainingsfläche)
3. Die Gruppenzusammensetzungen sollen möglichst beständig sein; die Teilnehmenden der Trainings sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten lückenlos protokolliert.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG oder die Anweisungen ihres Hausarztes beachten.

Sobald die Grundvoraussetzungen oder das Schutzkonzept des SJV ändern, gilt das auch für das vorliegende Konzept.

V. Vorbemerkungen

Der Kampfsport ist von den Verordnungen des Bundes besonders betroffen. Als Kontaktsportart ist es ausgeschlossen, die allgemeinen Empfehlungen des Bundes (1.5 Meter Abstand) bei Ausübung des normalen Technik- und Kampftrainings (Zweikampfsituation) einzuhalten. Der Bund erlaubt aber explizit das Training von Kontaktsportarten, sofern sich die Verantwortlichen des SJV, der Clubs/Schulen und der Kader an die nachstehenden Regeln halten.

VI. Vorgaben für die Trainings

1. Risikobeurteilung und Triage, Krankheitssymptome

- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Trainings (Sportlerinnen und Sportler, sowie Trainer und Coaches) sind sich ihrer Mitverantwortung für die Gesundheit aller Trainingspartner bewusst. Sie verhalten sich auch ausserhalb des Trainings im privaten und /oder geschäftlichen Umfeld verantwortungsvoll und setzen sich keinen Ansteckungsrisiken aus, damit sie bei einer allfälligen Infektion nicht einen lokalen Lockdown der ganzen Trainingsgruppe oder der ganzen Trainingsregion provozieren.
- Sportlerinnen und Sportler und Trainingsleiterinnen und -leiter/Coaches mit (auch minimalen) Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- Trainingsleiterinnen oder -leiter sowie der Vorstand des JJJCB via info@jjjcb.ch sind umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.
- Personen, welche einer Risikogruppe angehören könnten, wird vom Besuch des Trainings abgeraten.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

- Die Sportlerinnen und Sportler sollen nach Möglichkeit individuell zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem eigenen Auto zum Trainingslokal kommen. In öffentlichen Verkehrsmittel gilt die Maskentragpflicht gemäss den Hygieneregeln des BAG.

3. Infrastruktur

- a. Trainingsortverhältnisse
 - Auf Grund der Bedingung des Platzbedarfs und beständigen Gruppen (Empfehlung) werden die Trainingszeiten angepasst und grundsätzlich gestaffelt geführt.
 - Aufgrund des Platzbedarfs sind **pro Training max. 32 Teilnehmer pro Dojo, total 64 Teilnehmer zugelassen** (13 x 25 m² = 325 m² Tatami/Trainingsfläche). Die Trainingsleiterinnen und -leiter/Coaches führen eine zweckmässige Präsenzliste.
 - Zwischen zwei Trainings wird eine Pause von mindestens 15 Minuten eingeplant, damit ein gestaffelter Gruppenwechsel gewährleistet werden kann..
- b. Umkleide/Dusche/Toiletten
 - Vor Ort stehen die sanitären Anlagen wie Toiletten und Garderoben mit Duschen zur Verfügung.
 - Die allgemeinen, für alle Nutzer zugänglichen Räume inkl Toiletten des SAZ Mülimatt, werden regelmässig durch die ISS gereinigt und wo notwendig desinfiziert.
- c. Reinigung der Matte und Geräte
 - Die Reinigung des Dojo erfolgt 2 x wöchentlich.
 - Die Tatami (Matten) werden von den Trainierenden 1 x täglich mit den entsprechenden Mitteln desinfiziert wenn keine Reinigung vorgesehen ist. Die Mittel stellt der JJJCB bereit; ein Reinigungsplan wird mit den Trainingsleitern abgesprochen.
 - Kraftgeräte, sowie Sportgeräte und Hilfsmittel, die nicht individualisiert sind, müssen nach jedem Training gereinigt werden.
 - Kontaktflächen (Türklinken etc.) werden nach jedem Training desinfiziert.
 - Nach Möglichkeit sind Abfallimer mit Deckel zu verwenden und täglich zu leeren.
- d. (nicht benutzt)
- e. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur
 - Das SAZ Mülimatt ist bis auf weiteres geschlossen. Deshalb warten die Sportler am Eingang zur SAZ Mülimatt. Der Trainingsleiter/die Trainingsleiterin lässt nur die Trainingsteilnehmer ein. Eltern oder andere Begleitpersonen haben keinen Zutritt zur Mülimatt. Die minimalen Abstände müssen zu jeder Zeit respektiert werden.
 - Der Trainingsleiter stellt sicher, dass nach Beenden der Trainingseinheit alle Sportlerinnen und Sportler das SAZ Mülimatt verlassen haben und die Eingangstüre zur Halle verschlossen ist.

4. Trainingsformen und -organisation

- a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze
 - **Alle Trainingseinheiten werden zwischen Trainingsverantwortlichen und dem Vorstand abgesprochen, es sind keine unangemeldeten «Individualtrainings» erlaubt. Der Zutritt zum Dojo ausserhalb der vereinbarten Trainings ist untersagt.**
 - **Die Benutzung der Kraftgeräte muss mit den Trainingsverantwortlichen abgesprochen sein.**

- Mit der Trainingsteilnahme akzeptieren die Sportlerinnen und Sportler die übergeordneten und im Schutzkonzept festgelegten Grundsätze (Hygienemassnahmen etc.).
- b. Material
 - Alle erscheinen in einem frisch gewaschenen Judogi/Ju-Jitsugi oder Trainingsbekleidung gemäss Angaben der Trainingsleiterinnen und -leiter/Coaches. Auf Anweisung sind eigene Trainingsmittel (Springseile etc) mitzubringen.
 - Alle haben ein Händedesinfektionsmittel dabei, um sich vor dem Training Hände und Füsse zu desinfizieren.
- c. Risiko/Unfallverhalten
 - zur Vermeidung von Verletzungen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Trainingsgestaltung.
- d. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden
 - Der Trainingsleiter führt für jedes Training eine geeignete Präsenzliste.

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung

- Der Präsident sowie der Vorstand des JJJCB sind grundsätzlich für die Umsetzung des Schutzkonzepts im Trainingsbetrieb verantwortlich. Die Verantwortung vor Ort/im Dojo tragen die Trainer/Coaches. Das gilt nicht nur für das Training, sondern auch für die Abläufe neben der Matte.
- Die Instruktion der Trainingsleiterinnen und -leiter/Coaches zum Schutzkonzept erfolgt durch den Vorstand. Die Einhaltung und korrekte Umsetzung des Konzepts kann durch den Vorstand unangemeldet überprüft werden.
- Der Vorstand des JJJCB sowie **die Trainingsleiterinnen und -leiter/Coaches haben das Recht und die Pflicht, Sportlerinnen und Sportler, welche die Regeln nicht einhalten, vom Training auszuschliessen.** Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zu informieren.

VII. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das Konzept wird wie folgt kommuniziert:

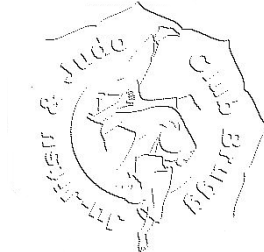
- Durch den Vorstand an die Leitung des NLZ sowie die Geschäftsstelle des SJV
- Durch den Vorstand an den Aargauischen Judoverband (AJV) für die Umsetzung im Kantonalkader
- Auf der Website des JJJCB

VIII. Anhänge

- COVID-19 Schutzkonzept JJJCB: Formular Präsenzliste

COVID-19 Schutzkonzept JJJCB:

Formular Präsenzliste



Datum: _____

Trainingsleiter: _____

#	Name	Vorname	Telefon/Mobile-Nr	e-mail
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				

19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				